



Satzung

der

**Pflegekasse der Betriebskrankenkasse
VICTORIA und D.A.S. Versicherungs-
Gesellschaften**

Stand: 01.01.2010

Übersicht zur Satzung

ARTIKEL I

INHALT DER SATZUNG

§ 1	Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2	Aufgaben der Pflegekasse	3
§ 3	Verwaltungsrat	4
§ 3 a	Versichertenälteste/Vertrauenspersonen.....	5
§ 4	Vorstand.....	6
§ 5	Widerspruchsausschuss	7
§ 6	Kreis der versicherten Personen	8
§ 7	Kündigung der Weiterversicherung	9
§ 8	Leistungen.....	9
§ 8 a	Auskunft über Leistungsdaten	9
§ 8 b	Leistungsausschluss	9
§ 9	Beiträge.....	10
§ 9 a	Beitragssatz	10
§ 10	Kooperation mit der PKV	10
§ 11	Bekanntmachungen	10

ARTIKEL II

INKRAFTTRETEN

ARTIKEL I

INHALT DER SATZUNG

§ 1 *Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse*

- I. Die Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse der VICTORIA und D.A.S. Versicherungs-Gesellschaften ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Betriebskrankenkasse Pflegekasse der VICTORIA und D.A.S. Versicherungs-Gesellschaften.

Sie ist am 1. Januar 2005 durch die Vereinigung der BKK der VICTORIA und D.A.S. Versicherungs-Gesellschaften (errichtet am 1. Januar 1996) mit der Betriebskrankenkasse A. Bagel Düsseldorf (errichtet 1898) entstanden.
Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

- II. Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf die in der Satzung der Betriebskrankenkasse der VICTORIA und D.A.S. Versicherungs-Gesellschaften aufgeführten Hauptverwaltungen, Verwaltungsstellen und alle daran angeschlossenen Außenstellen, Betriebe.

§ 2 *Aufgaben der Pflegekasse*

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

I.

1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.

- #### **II.**
- Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Den Haushaltsplan festzustellen.
 2. Über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen.
 3. Eine Geschäftsordnung aufzustellen.
 4. Alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- #### **III.**
- Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- #### **IV.**
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- #### **V.**
- Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- #### **VI.**
- Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen bei
1. Angleichung von Bestimmungen der Satzung an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung.
 2. Änderung von Bestimmungen der Satzung aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung des Verwaltungsrates bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist.
4. Angelegenheiten, die nach Beratung in einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in schriftlichem Verfahren abschließend erledigt werden sollen.

Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

- VII. Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrates nach festen Sätzen und Pauschbeträgen im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV werden nicht gezahlt.
- VIII. Der Verwaltungsrat vertritt die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand.

§ 3 a *Versichertenälteste/Vertrauenspersonen*

- I. Die Versichertenältesten/Vertrauenspersonen der Pflegekasse sind die Versichertenältesten/Vertrauenspersonen der Betriebskrankenkasse. Sie beraten und betreuen die Versicherten/Arbeitgeber der Pflegekasse in allen die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen.
- II. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Betriebskrankenkasse entsprechend.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
2. Dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten.
3. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
4. Den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten.
5. Jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen.
6. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Betriebskrankenkasse abzuschließen.
7. Die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen.
8. Eine Kassenordnung aufzustellen.
9. Die Beiträge einzuziehen.
10. Die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

- III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
- IV. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 *Widerspruchsausschuss*

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- II. Es gelten die den Widerspruchsausschuss der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß. Für die Beratung und Beschlussfassung gilt zusätzlich § 93 SGB XI.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Betriebskrankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
 - c. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - d. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - e. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen, sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

§ 8 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 8 b Leistungsausschluss ¹

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

¹ Satzungsantrag Nr. 1 vom 28.07.2010 – in Kraft ab 09.08.2010

- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 9 Beiträge²

- I. Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach den in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8 b der Satzung der Betriebskrankenkasse entsprechend.

§ 9 a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflegezusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse und im Betrieb. Außerdem im Internet unter www.bkk-victoria-das.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitung „meine gesundzeit“.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Betriebskrankenkasse beträgt die Aushangfrist 2 Wochen.

Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

² Satzungsantrag Nr. 1 vom 28.07.2010 – in Kraft ab 09.08.2010





ARTIKEL II

INKRAFTTRETEN

1. Die Verwaltungsräte der Betriebskrankenkasse der VICTORIA und D.A.S. Versicherungs-Gesellschaften haben diese Satzung am 18.12.2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 18.12.2009 in Kraft.

**Betriebskrankenkasse der
VICTORIA und D.A.S.
Versicherungs-Gesellschaften**

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Inkrafttreten der Satzung der BKK VICTORIA-D.A.S. und der Nachträge:

Satzung / Nachtrag	Tag des Inkrafttretens
<i>Satzung (Neufassung)</i>	<i>1. Januar 2010</i>
<i>Nachtrag Nr. 1</i>	<i>9. August 2010</i>